

Satzung
der Ortsgemeinde Hatzenport
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige
Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge vom 23.12.1996)
vom 3. 6. 97

Der Ortsgemeinderat Hatzenport hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der bisherige § 3 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 Abs. 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 2
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 23.12.1996 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Hatzenport, 3. 6. 1997

Gietzen
Ortsbürgermeister

